



PRESSEMITTEILUNG Nr. 58/26

Luxemburg, den 16. April 2026

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-131/25 | Dris

Generalanwalt Richard de la Tour: Nichtansässige Studierende, die die Sekundarstufe zu einem wesentlichen Teil in Belgien besucht und dort ihren Abschluss erworben haben, sind beim Zugang zum Medizinstudium Gebietsansässigen gleichzustellen

Axel Dris, ein Student mit luxemburgischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Luxemburg, besuchte die Sekundarstufe in Arlon, einer belgischen Grenzstadt. Im Jahr 2022 bestand er die Zulassungsprüfung für das Medizinstudium in Belgien. Allerdings unterfiel er einer Kontingentregelung für nichtansässige Studierende, so dass ihm in Anbetracht seines Notendurchschnitts die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung, mit der er sich an einer medizinischen Fakultät in der Französischen Gemeinschaft hätte einschreiben können, verwehrt wurde. Herr Dris hat diese Entscheidung angefochten.

Der mit der Rechtssache befasste belgische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die nationalen Rechtsvorschriften, die für die Zulassung zum Medizinstudium eine Kontingentierung nichtansässiger Studierender vorsehen, mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

In seinen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Jean Richard de la Tour die Auffassung, dass **eine nationale Regelung, nach der Studierende, die die Sekundarstufe in Gänze oder zu einem großen Teil in Belgien besucht haben, ihren Wohnsitz jedoch in einem anderen Mitgliedstaat haben, nicht den in Belgien Ansässigen gleichgestellt werden, gegen das Unionsrecht verstoße. Zur Begrenzung der Zahl nichtansässiger Studierender dürfe eine solche Regelung ihre erstmalige Einschreibung für den Studiengang Medizin an Hochschulen nicht beschränken.**

Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass diese Regelung eine Ungleichbehandlung zwischen ansässigen und nichtansässigen Studierenden begründe und somit eine Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten darstelle. Eine solche Beschränkung sei indes nur zulässig, wenn damit ein legitimes Ziel verfolgt werde, etwa der Schutz der öffentlichen Gesundheit, und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werde.

Erstens stellt er klar, dass es Sache des nationalen Gerichts sei, zu prüfen, ob tatsächlich Risiken für den Schutz der öffentlichen Gesundheit bestünden, die eine Beschränkung der Zulassung zum Studiengang Medizin rechtfertigen könnten. Hierzu hätten sich die zuständigen Behörden auf eine objektive und mit Zahlenangaben hinterlegte Untersuchung zu stützen, bei der u. a. der Anteil nichtansässiger Studierender, die Mobilitätsströme von Absolventen sowie die Möglichkeit, dass sich ausgebildete Fachkräfte im Ausland niederließen, zu berücksichtigen seien.

Zweitens habe das nationale Gericht zu prüfen, ob die betreffende Regelung geeignet sei, zu gewährleisten, dass das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit verwirklicht werde. Um die Zulassung zum Studiengang Medizin zu beschränken und zur Vermeidung eines akademischen „Tourismus“ für ein Studium in einem Mitgliedstaat, in dem der Zugang zu einem solchen Studium weniger streng sei als in anderen Mitgliedstaaten, sei es nachvollziehbar, dass auf das Kriterium des Wohnsitzes abgestellt werde. Allerdings zeige der Fall von Herrn Dris, dass dieses alleinige Kriterium für sich genommen in bestimmten Situationen ungeeignet sei. Da dieser Student die Sekundarstufe in Gänze in Belgien besucht

habe, habe er sich größtenteils in diesem Land aufgehalten, was dazu beigetragen habe, dass Freundschaften entstanden seien und er sich an außerschulischen Aktivitäten beteiligt habe. Daher könne davon ausgegangen werden, dass zwischen ihm und Belgien eine Verbindung bestehe, die der eines Gebietsansässigen im Sinne der nationalen Regelung gleichkomme.

Drittens weist der Generalanwalt darauf hin, dass das nationale Gericht prüfen müsse, ob die nationalen Vorschriften über das zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderliche Maß hinausgingen. In diesem Zusammenhang könne das Vorhandensein einer tatsächlichen Verbindung mit dem betreffenden Mitgliedstaat anhand anderer Gesichtspunkte als allein des Wohnsitzes festgestellt werden, so dass weniger einschränkende Maßnahmen in Betracht gezogen werden könnten.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext der Schlussanträge](#) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

